

- Lesefassung -

Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 16. Dezember 2013
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 03. Mai 2016
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 03. November 2016
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 14. Dezember 2016
- die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21. Februar 2018
- die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 04. Juli 2019
- die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 24. Oktober 2019
- die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom _____

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Stadt Boizenburg/Elbe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Als Wappen wird geführt:

In Blau eine goldene Burg mit gezinnter Mauer und geöffneten Torflügeln; darüber ein Turm mit drei Fenstern und Kuppeldach, flankiert von Seitenflügeln mit je vier Fenstern und gegipfeltem Dach, beide Dächer mit einem Knopf besteckt.

(3) Die Flagge der Stadt Boizenburg/Elbe ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des blauen Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift

„STADT BOIZENBURG/ELBE – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 2 Ortsteile

Die Stadt Boizenburg/Elbe hat folgende Ortsteile: Bahlen, Bahlendorf, Gehrum, Gothmann, Heide, Metlitz, Schwartow, Streitheide, Vier.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist (6 Wochen) zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Fragestunde, Anhörung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, zu denen je nach Zuständigkeit die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stellung nimmt. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Boizenburg/Elbe Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, sie kann bei Bedarf um 30 Minuten verlängert werden.

(2) Die Stadtvertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Vertragsangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung sind sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf, weitere fünf Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.

Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 4.000,00 € bis 6.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € bis 4.000,00 € pro Monat,

2. die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 4.000,00 € bis 15.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 2 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 € bis 6.000,00 €,

4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,

5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 € bis 35.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 35.000,00 € bis 70.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet nach dem Vergaberecht in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bei Vergaben von Bauleistungen gemäß Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) innerhalb einer Wertgrenze von 35.000,00 € bis 70.000,00 € je Ausgabenfall und bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 € bis 35.000,00 € je Ausgabenfall.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet bei Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert von 20.000,00 € bis 100.000,00 €.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs.1 gilt entsprechend.

§ 8 Ausschüsse

(1) Neben einer Mehrheit von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern können weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden.

(2) Die Stadtvertretung wählt für jedes Ausschussmitglied ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Planung von sozialen Einrichtungen
- allgemeine Angelegenheiten der Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Kinder- und Jugendarbeit
- Sportangelegenheiten
- Angelegenheiten im Bereich Soziales und Gesundheit
- Angelegenheiten im Bereich der Senioren
- Belange der Vereine und Verbände
- Sport- und Spielplatzangelegenheiten

b) Ausschuss für Brand- und Katastrophenschutz, Ordnung und Sicherheit (BKSOS)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- alle Belange der Feuerwehren
- Ordnungs- und Sicherheitsangelegenheiten
- Obdachlosenangelegenheiten
- Angelegenheiten des Katastrophenschutzes

c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (WTK)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten
- Tourismusangelegenheiten
- Kultur- und Traditionspflege
- Belange der Altstadtbelebung/Citymanagement
- Beteiligungsmanagement

d) Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt (SRPU)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Bauleitplanung
- Regionalplanung/Sportstättenplanung
- Sonstige städtebaulichen Planungen
- Denkmalschutz
- Belange bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- Klima- und Umweltangelegenheiten
- Empfehlung zum gemeindlichen Einvernehmen, soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen
- Angelegenheiten des Waldes und der Forstwirtschaft

e) Ausschuss für Bau und Verkehr (BV)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Begleitung von städtischen Einzelbaumaßnahmen von der Planung bis zur Fertigstellung
- Sanierungsangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Verkehrsplanung
- Namensgebung von Straßen und Plätzen
- Verkehrsangelegenheiten

f) Finanzausschuss (FA)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Grundsätzliche Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, die über die Bewirtschaftung des genehmigten Haushaltes hinausgehen
- Steuern und Abgaben
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Begleitung der Haushaltsführung
- Grundstücksan- und -verkäufe

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 und 5 sind öffentlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V wird folgender weiterer Ausschuss gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: - örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern

(6) Gem. § 36 Abs. 1 KV-MV wird außerdem folgender zeitweiliger Ausschuss gebildet:

Schulentwicklungsausschuss (SES)

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Schulentwicklung
- Schulbedarfsplanung
- Begleitung von Schulbauvorhaben

Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

§ 9

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 bis Abs. 8 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs.1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs.1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt zu berichten. Vom Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert. Diese Stellungnahme ist in der Niederschrift zu protokollieren.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Unterrichtung der Stadtvertretung in wichtigen Angelegenheiten verpflichtet. Sie oder er unterrichtet die Stadtvertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten beim Klima- und Umweltschutz zu Beginn eines jeden Jahres.

(5) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 €.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung von 150,00 € pro Monat.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € pro Monat.

Vertritt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei deren/dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung um 50 vom Hundert erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(2) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages nach Abs. 1 Satz 1.

Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter, so wird diesem bei einer Vertretung bis zur Dauer eines Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des im Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages gewährt. Für die darüber hinausgehende Vertretung erhöht sich die Entschädigung um weitere 50 vom Hundert.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Hauptausschuss bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. in den geraden Jahren ein Bericht in der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 440,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 200,00 € im Monat. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung,
- der Ausschüsse, denen sie angehören
- der Fraktionen, denen sie angehören

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, der sie angehören. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt

(6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 €, überschreiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.boizenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die

Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express". Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.boizenburg.de.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express". Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.